

## Auszahlung Genossenschaft

Vielerorts werden von Genossenschaften Geldbeträge an ihre Mitglieder ausbezahlt. Wie sind solche Auszahlungen zu versteuern?

Empfänger solcher Auszahlungen haben den zufließenden Betrag als Einkommen zu versteuern. Fraglich ist, ob es sich dabei um Wertschriftenertrag handelt oder ob die Auszahlungen gar zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören. Weiter ist offen, ob für Beteiligungen von mindestens 10 % die Teilbesteuerung im Rahmen der Dividendenentlastung zulässig ist.

Die Praxis der Aargauer Steuerbehörden hat in den vergangenen Jahren mit unserer noch immer vertretenen Meinung überein gestimmt: Auszahlungen aus Genossenschaften wurden bei den Empfängern als Wertschriftenertrag besteuert. Zudem wurde die Teilbesteuerung gemäss § 45 a StG gewährt, wenn der Empfänger mehr als 10 % der Gesamtauszahlung erhalten hat.

Nun hat aber die Meinung bei den Steuerbehörden geändert: Neu werden Auszahlungen von Genossenschaften bei den Zahlungsempfängern als selbständiges Erwerbseinkommen besteuert. Die Teilbesteuerung/Dividendenentlastung wird nicht mehr gewährt, sofern keine Anteilscheine ausgegeben sind, was insbesondere bei Milch- und Käsereigenossenschaft meist der Fall ist. Diese Praxisänderung ist äusserst umstritten.

Im Kreisschreiben Nr. 22 der Eidg. Steuerverwaltung ist umschrieben, was als Beteiligungsrecht gilt. Unter anderem werden „Genossenschaftsanteile“ erwähnt. Ob diese Genossenschaftsanteile mit Anteilscheinen bewiesen werden müssen, wird nicht ausgeführt, vom Kant. Steueramt nun aber vorausgesetzt.

Was als Einkünfte aus Beteiligungen gilt, wird im Kreisschreiben ebenfalls erwähnt. So berechtigen „(ausserordentliche) Gewinnausschüttungen wie z.B. Anteile am Ergebnis von Teil- oder Totalliquidationen“ zur Teilbesteuerung, sofern die Beteiligung mindestens 10 % ausmacht.

Obwohl inzwischen einige Einsprachen gegen die neue Praxis eingereicht worden sind, konnte bis heute die Teilbesteuerung für Mitglieder von Genossenschaften ohne Anteilscheinkapital nicht definitiv geklärt werden. Die Eidg. Steuerverwaltung hat sich jedoch zu dieser Frage geäussert und festgehalten, dass sie davon ausgeht, dass das Teilbesteuerverfahren auf für Genossenschafter von Genossenschaften ohne Ausgabe nomineller Anteilscheine gelten muss. Ob sich diese Meinung auch im Kanton Aargau wieder durchsetzen wird, bleibt zurzeit offen.

Darum empfehlen wir, Auszahlungen in der Steuererklärung konsequent als Wertschriftenertrag zu deklarieren, die Teilbesteuerung für Beteiligungen von mindestens 10 % immer in Anspruch zu nehmen und diese ihm Streitfall allenfalls im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen.